

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 21. Januar 1965**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
Zürich PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Bassersdorf Nr. 28

294. Baulinien (Genehmigung). Am 6. April 1964 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. April 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Birchwilerstrasse I. Kl. Nr. 5, von der Einmündung der Möslistrasse bis zur Gemeindegrenze Bassersdorf. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 17. Januar 1964 ist gegen den am 21. April 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ein Rekurs eingegangen, der durch Rückzug am 11. April 1963 abgeschrieben werden konnte. Der zitierte Gemeinderatsbeschluss ist damit rechtskräftig geworden.

Die bestehenden Baulinien (RRB Nr. 2477 vom 26. November 1925) im Teilstück Möslistrasse bis Liegenschaft Wiesental weisen einen Abstand von nur 18 m auf, der den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt. In der Ueberbauungszone beträgt der neue Baulinienabstand unter bestmöglicher Schonung der schon bestehenden Gebäude 22 m. Ausserhalb dieser Zone weisen die Baulinien einen Abstand von 24 m auf, was für diese I. Klasse-Strasse genügt. Die bestehenden Baulinien sind zwischen Möslistrasse und Liegenschaft Wiesental aufzuheben. Beim Anschluss an die bestehenden Baulinien bei der Einmündung Möslistrasse sind Absehrägungen vorgesehen, die den Verkehrserfordernissen voll auf Rechnung tragen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 11. April 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Birchwilerstrasse I. Kl. Nr. 5, zwischen Möslistrasse und Gemeindegrenze Bassersdorf, mit gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Baulinien gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2477 vom 26. November 1925 (Einmündung Möslistrasse bis Liegenschaft Wiesental), wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, unter Rücksendung je eines Planexemplares (1. und 2. Teilstück) im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Januar 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

